

Informationen zu den aktuellen Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeuten/in und zum/zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/in

abrufbar unter:

http://www.klinische-psychologie-psychotherapie.de/aktuelle_information.html

<http://www.unith.de/aktuelles/zulassungsvoraussetzungen/>

aktualisierte Version vom 03. September 2012

Präambel

Aktuelle Gesetzesgrundlage für die Ausbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeuten/in und zum/zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/in ist das Psychotherapeutengesetz (PsychThG). Hier wird für die Ausbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeuten/in eine im Inland an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie gefordert, die das Fach Klinische Psychologie einschließt und gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes der Feststellung dient, ob der Student das Ziel des Studiums erreicht hat (bzw. einen gleichwertigen im Ausland erworbenen Studienabschluss; § 5 Abs. 2 PsychThG).

Vor der Überführung der Diplomabschlüsse in eine Bachelor-/Masterstruktur im Rahmen der Bologna-Reform wurde für die Ausbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeuten/in ein universitärer Diplomabschluss in Psychologie verlangt, der das Fach Klinische Psychologie umfasste. Für die Ausbildung zum/zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/in wurde über dies hinaus auch zur Ausbildung zugelassen, wer ein Diplom in Pädagogik oder Sozialpädagogik an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erlangt hatte.

Seit Einführung der Bachelor-/Masterstudiengänge und der damit einhergehenden Flexibilisierung der Studienlaufbahnen und -abschlüsse sind zunehmend Unklarheiten darüber aufgetreten, welche Studiengänge für die Ausbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeuten/in bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/in qualifizieren.

Wir haben nach bestem Wissen Antworten zu häufig gestellten Fragen zur aktuellen Handhabung der Zugangsvoraussetzungen zur Psychotherapieausbildung zusammengestellt und bemühen uns dabei fortlaufend um zeitnahe Aktualisierung. Die letzte Überarbeitung erfolgte am 03. September 2012.

Wir bitten jedoch um Verständnis dafür, dass unsere Auskünfte nicht rechtsverbindlich sein können. Für rechtsverbindliche Auskünfte wenden Sie sich bitte an das Landesprüfungsamt in dem jeweiligen Bundesland, in dem Sie ihre Ausbildung absolvieren möchten.

Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung in Psychologischer Psychotherapie

Die aktuelle Gesetzesgrundlage – das Psychotherapeutengesetz - fordert als Zugangsvoraussetzung für die Ausbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeuten/in eine im Inland an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt, bzw. einen gleichwertigen im Ausland erworbenen Studienabschluss (§ 5 Abs. 2 PsychThG).

In der Praxis wird aktuell von den Landesprüfungsämtern in der Regel eine Kombination von einem Bachelor und einem Master in Psychologie als Zugangsvoraussetzung für die Ausbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeuten/in verlangt (konsekutiver Bachelor-/Masterstudiengang Psychologie), in dem das Fach Klinische Psychologie/Psychotherapie enthalten ist. Dabei weisen einige der Behörden (Landesprüfungsämter) darauf hin, dass sowohl der Bachelor als auch der Master an einer Universität erworben sein müssen (Anmerkung: dies bezieht sich auf den Gesetzestext).

Weiterhin wird dabei meist verlangt, dass ein bestimmter Fächerkanon im Bachelor- und/oder Masterstudiengang enthalten sein muss. Dazu gehören meist folgende Module:

- Allgemeine Psychologie
- Biologische Psychologie
- Psychologische Methodenlehre
- Entwicklungspsychologie
- Sozialpsychologie
- Psychologische Diagnostik
- Differentielle Psychologie / Persönlichkeitspsychologie
- Klinische Psychologie (und Psychotherapie)

Manche Prüfungsämter verlangen zudem, dass die Gesamtstudienzeit mindestens neun Semester umfassen muss, wobei bei Nachweis aller Inhalte, v.a. bei ausländischen Studiengängen, auch schon Bewerber mit kürzerer Studiendauer zugelassen wurden.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass diese administrativen Regelungen keine klare Rechtsgrundlage haben, und dass der Zugang in den Bundesländern teilweise unterschiedlich gehandhabt wird. Nähere Auskünfte hierüber erhalten Sie beim Landesprüfungsamt des Bundeslandes, in dem sich das Ausbildungsinstitut, bei dem Sie sich bewerben möchten, befindet.

Frage: Wie viele ECTS im Fach Klinische Psychologie/Psychotherapie muss ich vorweisen, um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeuten/in zu erfüllen?

Antwort: Bis zur Einführung der Bachelor-/Masterstudiengänge qualifizierte ein Diplomabschluss in Psychologie, bei dem das Fach Klinische Psychologie absolviert wurde, für die Ausbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeuten/in. Die Rahmenprüfungsordnung für Diplompsychologie sah für die Basisausbildung (nicht Vertiefung) in Klinischer Psychologie und Psychotherapie acht Semesterwochenstunden vor. Dies entspricht 12-16 ECTS. Dies kann jedoch lediglich als unverbindliche Orientierungshilfe bei der Studienplanung angesehen werden. Rechtlich verbindlich ist unseres Erachtens lediglich die Formulierung im Ge-

setz, nach der das Fach „Klinische Psychologie“ Teil des Studiums sein muss. Dies kann dadurch nachgewiesen werden, dass im Diplomzeugnis dieses Fach erscheint (auch in der Kombination „Klinische Psychologie und Psychotherapie“); hinsichtlich des Masters sollte der Abschluss eines Moduls „Klinische Psychologie“ rechtlich ausreichend sein. Dennoch wird von einigen Landesprüfungsämtern hier ein Mindestumfang (ab neun Studienpunkten) gefordert.

Frage: Muss das Modul Klinische Psychologie/Psychotherapie im Bachelor oder im Master belegt worden sein.

Antwort: In der aktuellen Gesetzesgrundlage – dem Psychotherapeutengesetz - ist dies nicht explizit geregelt. Es liegt im Ermessen der Landesprüfungsämter zu entscheiden, ob es ausreichend ist, ein Modul im Fach Klinische Psychologie/Psychotherapie im Bachelor vorweisen zu können, oder ob das Modul Klinische Psychologie/Psychotherapie im Master absolviert worden sein muss. Auskünfte hierüber erhalten Sie beim Landesprüfungsamt des Bundeslandes, in dem sich das Ausbildungsinstitut, bei dem Sie sich bewerben möchten, befindet. Die meisten Landesprüfungsämter verlangen jedoch mindestens ein Modul Klinische Psychologie auch im Master.

Frage: Ich habe einen sechssemestrigen Bachelor und einen zweisemestrigen Master in Psychologie (z. B. in den Niederlanden) absolviert – also insgesamt acht Semester Psychologie studiert. Erfülle ich damit die Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeuten/in?

Antwort: In der aktuellen Gesetzesgrundlage - dem Psychotherapeutengesetz - wird die Studienzeit nicht explizit ausgeführt. Deshalb liegt es im Ermessen der Landesprüfungsämter zu entscheiden, ob ein achtsemestriges Bachelor-/Masterstudium in Psychologie ausreichend ist. Einige Landesprüfungsämter fordern jedoch ein neunsemestriges Bachelor-/ Masterstudium in Psychologie, da auch die Regelstudienzeit für den Diplomstudiengang Psychologie neun Semester betrug. Auskünfte hierüber erhalten Sie beim Landesprüfungsamt des Bundeslandes, in dem sich das Ausbildungsinstitut, bei dem Sie sich bewerben möchten, befindet. Als unverbindliche Orientierungshilfe kann jedoch gelten, dass die Rahmenprüfungsordnung für Diplompsychologie einen Studenumfang vorsah, der 270 ECTS entspricht, die ggf. auch in acht Semestern erbracht werden können.

Frage: Ich habe einen Master in Klinischer Psychologie absolviert. Erfülle ich damit die Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeuten/in?

Antwort: Es gibt aktuell keine gesetzliche Regelung der Frage, ob ein Abschluss in Bachelor-/ Masterstudiengängen, die nicht „Psychologie“ benannt sind, als Zugangsvoraussetzung für die Ausbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeuten/in ausreichend ist. Auch hier entscheidet das jeweilige Landesprüfungsamt, ob ein Master in „Klinischer Psychologie“ oder ein anders benannter Master (z.B. Neurokognitive Psychologie) ausreicht, um die Zulassungskriterien für die Ausbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeuten/in zu erfüllen. Auskünfte hierüber erhalten Sie beim Landesprüfungsamt des Bundeslandes, in dem sich das Ausbildungsinstitut, bei dem Sie sich bewerben möchten, befindet. Wichtig ist bei „Bindestrich-Abschlüssen“, dass Sie ein Modul im Fach „Klinische Psychologie/Psychotherapie“ belegt haben.

Frage: Mein Diplom- oder Bachelor-/Masterabschluss umfasst kein Modul (kein Abschlussfach) in Klinischer Psychologie bzw. Psychotherapie. Gibt es die Möglichkeit nachträglich Kurse in Klinischer Psychologie/Psychotherapie an einem Psychologischen Institut zu belegen, um die Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen?

Antwort: „Nachholprüfungen“ an Universitäten für separate Module – z.B. in Klinischer Psychologie oder Psychotherapie – sind aktuell nicht möglich. Hintergrund hierfür ist, dass es keinen Studiengang für einzelne Module gibt und die Kapazität der Studiengänge genau auf eine bestimmte Anzahl von Studierenden berechnet ist. Daher ist eine (Teil-)Zulassung für einzelne Module nicht möglich. Weiterhin fordert das aktuell gültige Psychotherapeutengesetz einen universitären Abschluss in Psychologie, der das Fach Klinische Psychologie umfasst. Inwieweit ein Landesprüfungsamt ein anschließend absolviertes Modul bzw. eine entsprechende Prüfung (außerhalb des Studiums) zulassen würde, ist derzeit nicht klar. Daher gibt es nach unseren Informationen aktuell keine entsprechenden Angebote.

Frage: Ich habe einen Bachelor und/oder Masterabschluss (Psychologie; Klinische Psychologie; Rehabilitationspsychologie o.ä.) an einer (Fach-)Hochschule (nicht Universität) absolviert. Erfülle ich damit die Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeuten/in?

Antwort: Das Psychotherapeutengesetz fordert für die Ausbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeuten/in eine an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt (bzw. einen gleichwertigen im Ausland erworbenen Studienabschluss). Mit Ausnahme der Bundesländer Sachsen-Anhalt und Brandenburg wird dementsprechend ein universitärer Masterabschluss in Psychologie als Zugangsvoraussetzung zur Ausbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeuten/in verlangt. Die meisten Landesprüfungsämter verlangen zudem, dass neben dem universitären Master dieser auch nur in Kombination mit einem universitären Bachelor in Psychologie anerkannt wird. Das bedeutet, dass in diesen Ländern (z. B. Berlin) die Kombination eines Bachelorabschlusses in Psychologie an einer (Fach-) Hochschule und ein nachfolgendes Masterstudium an einer Universität als Zugangsvoraussetzung nicht ausreicht. Hier ist es vor Aufnahme einer postgraduierten Ausbildung unbedingt notwendig - meist in Kooperation mit einem staatlich anerkannten Ausbildungsinstitut - im Zweifelsfall die jeweiligen Landesprüfungsämter mit einzuschalten und eine Prüfung der Zugangsvoraussetzungen zu veranlassen. Auskünfte hierüber erhalten Sie beim Landesprüfungsamt des Bundeslandes, in dem sich das Ausbildungsinstitut, bei dem Sie sich bewerben möchten, befindet.

Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung zum/zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/in

Frage: Ich habe einen Bachelorabschluss in Sozialpädagogik. Erfülle ich damit die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zum/zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/in?

Antwort: Die aktuelle Gesetzeslage – das Psychotherapeutengesetz - fordert für die Ausbildung zum/zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/in entweder eine im Inland an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt, oder eine an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule bestandene Abschlussprüfung in den Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik (bzw. einen gleichwertigen im Ausland erworbenen Studienabschluss; § 5 Abs. 2 PsychThG). Für die Bachelor-/ Masterstudiengänge ist es aktuell vom jeweiligen Bundesland abhängig, ob ein Bachelor in einem (sozial-)pädagogischen Fach ausreicht, oder ob ein Masterabschluss gefordert wird. Auskunft hierüber geben die jeweiligen Landesprüfungsämter.

Zentrale Organisationen wie der Deutsche Psychotherapeutentag (DPT) sowie die Bundesarbeitsgemeinschaft der Trägerverbände staatlich anerkannter Ausbildungsinstitute für Psychologische Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (BAG) fordern einen Masterabschluss als Zugangsvoraussetzung für die Kinder- und Jugendpsychotherapieausbildung (Erklärung für den Master; (http://www.bptk.de/uploads/media/Resolution_20.DPT_Fuer-den-Master.pdf)).

Auch die Bundesarbeitsgemeinschaft der leitenden Klinikärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie setzt einen Masterabschluss als Grundqualifikation für die Praktische Tätigkeit in psychiatrischen Kliniken im Rahmen der Ausbildung zum/zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/in voraus.

Für Personen mit einem Bachelor- und Masterabschluss in Psychologie gelten die bereits für die Ausbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeuten/in genannten Kriterien.

Frage: Welche sonstigen Berufsabschlüsse gelten als Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zum/zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/in?

Antwort: Nach der aktuellen Gesetzeslage (§ 5 Abs. 2 PsychThG) wird für die Ausbildung zum/zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/in entweder eine im Inland an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt, oder eine an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule bestandene Abschlussprüfung in den Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik (bzw. ein gleichwertiger im Ausland erworbener Studienabschluss) gefordert. Einige Landesprüfungsämter prüfen derzeit, ob Abschlüsse in Erziehungswissenschaft äquivalent zu einem Pädagogik-Abschluss sind und ob auch ein Abschluss in Sozialer Arbeit als äquivalent mit Sozialpädagogik betrachtet werden kann.